

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang
„Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW)
der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und
Religionswissenschaft**

Vom 16. August 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft vom 31. Januar 2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Studiums und Studienangebot**
- § 2 Zweck der Masterprüfung**
- § 3 Akademischer Grad**
- § 4 Studiendauer und -beginn**
- § 5 Gebührenpflicht**
- § 6 Qualifikationsvoraussetzungen**
- § 7 Auswahlgespräch**
- § 8 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt**
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen**
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren**
- § 15 Modularisierung**
- § 16 ECTS-Punkte**
- § 17 Masterprüfung**
- § 18 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung**
- § 19 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen**
- § 20 a Grundlagen- und Orientierungsprüfung**
- § 21 Masterarbeit**

- § 22 Modul-, Lehrveranstaltungs- und Prüfungsübersicht
- § 23 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Bestätigung von Mitteilungen
- § 26 Studienberatung
- § 27 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz
- § 27 a Nachteilsausgleich
- § 28 Inkrafttreten

Anlage“

2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Mitglieder können nur Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
 - c) In Abs. 7 werden die Worte „der Prüfungsordnung“ durch die Worte „dieser Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt.
3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten,

Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal zehn ECTS-Punkten erfolgen. ²Eine Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studien-

zeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.“

4. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen, insbesondere der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 20 a), und der Masterarbeit.“

5. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Ablegung der Masterprüfung (§ 17 Abs. 1) soll vorbehaltlich des § 20 a bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters (Regeltermin) erfolgen.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.“

b) Es werden folgende neue Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Prüfung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

¹¹Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ¹²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹³Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.

(6) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

7. § 20 Abs. 2 Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:

„- alle Lehrveranstaltungsprüfungen, insbesondere die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 20 a), bestanden sind und“

8. Es wird folgender neuer § 20 a eingefügt:

**„§ 20 a
Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der Studierenden darüber, ob sie den Anforderungen dieses Studiengangs voraussichtlich gerecht werden.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Lehrveranstaltung Nr. 10110201 „Grundzüge der politischen Theorie“ mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist.

(4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 27

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 21
Masterarbeit“**

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit (Abs. 2) zu bewerten. ²Masterarbeiten, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten.“

- c) In Abs. 8 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

10. § 23 erhält folgende Fassung:

**„§ 23
Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung erhält die oder der Studierende ein Zeugnis. ²In das Zeugnis der Masterprüfung sind

- die Modulnoten,
- das Thema der Masterarbeit,
- deren Note,
- die Gesamtnote sowie
- die jeweiligen ECTS-Noten

aufzunehmen. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ³Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(3) Das Prüfungsamt stellt ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den standardisierten Vorgaben des „European Diploma Supplement Model“ aus.

(4) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet.“

11. § 27 erhält folgende Fassung:

**„§ 27
Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und
dem Bundeserziehungsgeldgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

12. Es wird folgender neuer § 27 a eingefügt:

**„§ 27 a
Nachteilsausgleich**

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungsleistungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfungsleistung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen.“

13. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 21 der Lehrveranstaltung Nr. 10110102 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- b) In Spalte 21 der Lehrveranstaltung Nr. 10110103 wird die Zahl „3“ durch

- die Zahl „2“ ersetzt.
- c) In Spalte 21 der Lehrveranstaltung Nr. 10110203 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - d) In Spalte 21 der Lehrveranstaltung Nr. 10110204 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - e) In Spalte 21 der Lehrveranstaltung Nr. 10110502 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - f) Die Zeile der Lehrveranstaltung Nr. 10110701 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 13 wird das Wort „Vorlesung“ durch das Wort „Kolloquium“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 21 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) ¹Wer vor dem 1. Oktober 2007 bereits im Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft vom 31. Januar 2007 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung fort. ²Wer am oder nach dem 1. Oktober 2007 im Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang „Philosophie, Politik und Wirtschaft“ (PPW) der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft vom 31. Januar 2007 in der Fassung dieser Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Juni 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. August 2007, Nr. IA3-H/853/07.

München, den 16. August 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 16. August 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 16. August 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. August 2007.